

für: EFV – Erich Fleischer Verlag

---

**§ 3 Abs. 1 b S. 1 Nr. 1 UStG, Abschn. 3.3 Abs. 10 S. 9 UStAE, § 10 Abs. 4 S.1 Nr. 1 UStG**

Elf Millionen Tonnen Lebensmittel landen in Deutschland jährlich auf dem Müll. Diese Lebensmittel, die teilweise noch gut genießbar und für den menschlichen Verzehr geeignet sind und keine Schäden aufweisen, könnten Bedürftigen zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht teilweise schon, dass qualitativ einwandfreie Lebensmittel (z.B. Obst und Gemüse mit kleinen Schönheitsfehlern, Produkte mit leicht beschädigten Verpackungen, Saisonware nach Ende der Saison, Backwaren am Ende des Tages) Tafeln oder anderen sozialen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Bei den Tafeln handelt es sich um gemeinnützige Einrichtungen, die Lebensmittel von Supermärkten, Bäckereien, Gemüsehändlern und Herstellern sammeln und diese an Bedürftige (Obdachlose, Hartz-IV-Empfänger, Kinder und Jugendliche) ausgeben. Die erste Tafel wurde 1993 in Berlin gegründet. Inzwischen existieren 900 vergleichbare Einrichtungen, die regelmäßig mehr als 1,5 Mio. Menschen mit Lebensmitteln versorgen.

**Sachverhalt**

Der Bäcker X aus Leipzig hat regelmäßig die Leipziger Tafel mit Backwaren seit 2007 beliefert. Mit diesen Sachspenden wollte sich der Bäcker sozial engagieren. Er fand auch, dass es schade ist, die Lebensmittel einfach wegzuworfen. Inzwischen sind die Tafeln auf Lebensmittelspenden der Bäcker angewiesen, da die Brot- und Kuchenspenden der kleinen und großen Bäckereien einen großen Teil der Spenden ausmachen. Bei den Tafeln gelten die Bäckereien inzwischen als Multiplikatoren, da diese die Arbeit der Tafeln und anderer sozialer Einrichtungen in das Blickfeld der Öffentlichkeit rücken. Ihnen ist es häufig wichtig, nach außen zu zeigen, dass man die sozialen Einrichtungen unterstützt. Für die Vorprodukte wie Mehl, Hefe oder Zucker macht der Bäcker Vorsteuer geltend. Werden die am Tag nicht verkauften Produkte am selben Tag vernichtet, interessiert sich das Finanzamt nicht für diesen Vorgang. Bei einer Betriebsprüfung hat der Prüfer die Lebensmittelspenden an die Tafel beanstandet und forderte den Bäcker auf, die Umsatzsteuer auf diese Lebensmittelspenden nachzuzahlen. Aus diesem Grund war der Bäcker X nicht mehr bereit seine Backwaren an die Leipziger Tafel zu spenden, bevor nicht eine sachgerechte Lösung von der Steuerverwaltung gefunden wurde.

**Frage**

Wie ist der Sachverhalt umsatzsteuerrechtlich zu behandeln?

**Antwort**

Nach derzeitiger Rechtslage können Sachspenden an gemeinnützige Organisationen wie die Tafel der Umsatzsteuer unterliegen. Wirft der Bäcker X also seine Backwaren am Abend nicht weg, sondern spendet diese der Leipziger Tafel, so müsste er bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Wert der Spenden > 0 Euro) Umsatzsteuer dafür abführen. Ein solcher Vorgang gilt als Entnahme bzw. unentgeltliche Zuwendung aus dem Unternehmen. Daraus resultiert, dass die Lebensmittelspende wie ein Verkauf behandelt werden müsste. Das Umsatzsteuergesetz regelt im § 3 Abs. 1b S.1 Nr. 1 UStG, dass Gegenstände des Unternehmens, die der Unternehmer (hier: Bäcker) aus nichtunternehmerischen (privaten) Gründen entnimmt (bzw. abgibt), als Entnahme besteuert werden kann. Werden Gegenstände aus unternehmerischen

---

von: Dipl.-Kfm. Rüdiger Apel, beratender Betriebswirt, Düsseldorf

für: EFV – Erich Fleischer Verlag

---

Gründen entnommen, unterliegen diese (mit Ausnahmen) als unentgeltliche Zuwendungen der Umsatzsteuer.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung gehörten hierzu auch die Sachspenden (s. Abschn. 3.3 Abs. 10 S.9 Umsatzsteuer-Anwendungserlass - UStAE). Als Bemessungsgrundlage für die Sachspende war von dem Einkaufspreis (§ 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG) auszugehen. Konnte dieser nicht ermittelt werden, so waren als Bemessungsgrundlage die Selbstkosten zu Grunde zu legen (s. Abschn. 10.6 Abs. 1 UStAE). Viele Finanzämter wollten die Regelung entsprechend umsetzen. Die Argumentation war, dass die Backwaren die der Bäcker spendete aus Zutaten hergestellt wurden, für die Umsatzsteuer gezahlt wurde die entsprechend wieder als Vorsteuer geltend gemacht werden. Exemplarisch wurden als Bemessungsgrundlage als Herstellungskosten der Brötchen mit der Hälfte des Verkaufspreises angesetzt. Werden Waren verschenkt, ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich. In diesem Fall hätten die Bäcker Geld erhalten, das diesen nicht zusteht. Nachdem zunehmend Bäcker zu einer Nachzahlung von Umsatzsteuern aufgefordert wurden, hat sich der Bundesverband der Tafeln für eine Klärung durch das Bundesfinanzministerium eingesetzt. Obwohl das Bundesfinanzministerium schnell sicher stellen wollte, dass Lebensmittelspenden in der Zukunft nicht mehr besteuert werden sollten, so war aufgrund des Mitspracherechts der Länder und Beachtung des EU-Rechts war eine schnelle Lösung nicht zu erzielen. Das Bundesfinanzministerium hat dann aber hierzu bereits am 20.07.2012 Stellung genommen und sich für die Umsatzsteuerfreiheit ausgesprochen<sup>1</sup>. Nach Mitteilung der Bundesregierung vom 11.10.2012<sup>2</sup> haben sich Bund und Länder nun darauf verständigt (Billigkeitsregelung), dass auf Lebensmittelspenden an Tafeln oder sonstige Einrichtungen für Bedürftige keine Mehrwertsteuer mehr erhoben werden soll. Dabei soll bei begrenzt haltbaren Lebensmitteln (Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums, Verkaufsfähigkeit als Frischware) der Wert nach Ladenschluss regelmäßig **auf null Euro** gesetzt werden. Daraus folgt, dass dann auch keine Umsatzsteuer anfällt. Zu beachten ist nach Angaben des Bundesfinanzministeriums aber, dass es für eine solche Lebensmittelspende keine Spendenbescheinigung von der jeweiligen Tafel geben darf.

Stellt die Tafel aber eine Quittung aus oder werden andere Waren gespendet, so erfüllt dies den Tatbestand der „Steuerhinterziehung“.

Diese Billigkeitsentscheidung zeigt, dass unter gewissen Umständen die Politik kurzfristig Abhilfe schaffen kann, Steuergesetze lebensfremd und gegen sinnvolle soziale Aktivitäten einzusetzen. Nach Angaben des Sprechers des BMF (Johannes Blankenheim) gilt die Billigkeitsregelung für alle noch offenen Fälle also auch rückwirkend. Somit sind nach dessen Aussage für solche Fälle keine steuerrechtlichen bzw. steuerstrafrechtliche Folgen zu erwarten. Ferner wird es hierzu kein BMF-Schreiben geben, sondern dem Handwerk und den betroffenen Verbänden schriftlich mitgeteilt<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Pressemitteilung des Bundes der Steuerzahler e. V. vom 23.07.2012

<sup>2</sup> BMF-Antwortschreiben v. 05.10.2012 von Hartmut Koschyk, parl. Staatssekretär BMF an ein Mitglied des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages Richard Pitterle

<sup>3</sup> <http://www.abzonline.de/fokus/,7069293377.html>